

RS OGH 1985/12/18 3Ob106/85 (3Ob107/85)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1985

Norm

JN §58

Rechtssatz

Besteht der Gegenstand des Rechtsstreites ausdrücklich nur im Räumungsbegehren, kann § 58 JN nicht angewendet werden. Ein ausschließlich und ausdrücklich getrennt geltend gemachter Räumungsanspruch ist kein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 58 Abs 1 JN, sondern ein Anspruch auf eine einmalige Leistung. Die Bestimmungen des § 58 sind auch nicht sinngemäß anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 106/85
Entscheidungstext OGH 18.12.1985 3 Ob 106/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0046512

Dokumentnummer

JJR_19851218_OGH0002_0030OB00106_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at